

**Satzung zur Regelung des Kostenersat-
zes
und zur Gebührenerhebung
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Markranstädt**

Die Präambel der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markranstädt erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), der §§ 22 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47, 48), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 sowie § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) hat der Stadtrat am 07.05.2015 die nachfolgende I. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markranstädt beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Begriffsbestimmung
§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der
Feuerwehr
§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuer-
wehr
§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Ge-
bühren
§ 6 Kostenschuldner
§ 7 Entstehung und Fälligkeit
§ 8 Inkrafttreten
Kostenverzeichnis

§ I Begriffsbestimmungen

(1) Kosten im Sinne des § 69 des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des/der Einsatzleiter/s/in, über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereinrücken in das Feuerwehrgerätehaus.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der/die Eigentümer/in oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der (Freiwilligen) Feuerwehr der Stadt Markranstädt (im Nachfolgenden Feuerwehr genannt) im Sinne von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 69 des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehersatzung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gebiet der Stadt Markranstädt einschließlich Ortsteile im Rahmen des § 69 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt:

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
2. Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
3. Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
4. Brandsicherheitswachen,
5. Brandverhütungsschauen,
6. abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen,
7. Leistungen im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch,
4. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge sowie sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zusätzlich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

(5) Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird

- in den Fällen des § 3 Nummer 1 und 6 vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,

- in den Fällen des § 3 Nummer 2 und 3 vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Nummer 4 und 5 vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt,
- in den Fällen des § 3 Nummer 7 der Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKGG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbetrags an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die I. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

SATZUNG ZUR REGELUNG DES KOSTENERSATZES UND ZUR
GEBÜHRENERHEBUNG FÜR LEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN
FEUERWEHR DER STADT MARKKRANSTÄDT

32 004

Markranstädt, den 08.05.2015

Spiske
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt am:
13.06.2015

Inkrafttreten am: 14.06.2015

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markranstädt

Kostenverzeichnis

I. Personalkosten

I. I Hauptamtliches Personal

Durchführung von Brandverhütungsschauen 52,89 €/Stunde

Für angefangene Stunden bis 30 min werden die halben und für die übrigen die ganzen Stundensätze erhoben. Der Zeitanatz beginnt ab Abfahrt Dienststelle und endet mit Rückankunft in der Dienststelle. Beginnt eine weitere Tätigkeit vor Rückankunft in der Dienststelle, so endet die bisherige Tätigkeit mit Antritt der Fahrt zum neuen Tätigkeitsort (Beginn der neuen Tätigkeit). Tätigkeiten in der Dienststelle beginnen mit der Bearbeitung des Vorganges bis zum Abschließen des Vorganges, wobei Unterbrechungen der Bearbeitung zu berücksichtigen sind.

I. 2 Ehrenamtliches Personal

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereinrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereinrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebene Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten.

Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 16 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz durchführen zu können.

Als Aufwendersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personen wird als Pauschale in Höhe von 24 EUR/Stunde verlangt.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

Kalkulationszeitraum 2010 -2015		Kosten pro Einsatzstunde in EUR
I.I	Löschfahrzeuge	
I.I.I.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	105 €

SATZUNG ZUR REGELUNG DES KOSTENERSATZES UND ZUR GEBÜHRENERHEBUNG FÜR LEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER STADT MARKKRANSTÄDT

32 004

II.1		
II.1.1	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (LF 16)	149 €
II.1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (LF 8/6, HLF 10/6, LF8-TS8-STA)	88 €
II.1.3	Kleinlöschfahrzeug	66 €
II.1.4	TSF-W/Z (KTLF)	77 €
Kalkulationszeitraum 2010 -2015		Kosten pro Einsatzstunde in EUR
II.2.	Fahrzeugtechnische Hilfeleistung/Fahrzeuge	
II.2.1.	Rüst- u. Gerätewagen (RW/GW)	141 €
II.2.2.	Gelenkteleskopmast (GTM)	198 €
II.3.	Sonstige Fahrzeuge	
II.3.1.	Einsatzleitwagen	44 €
II.3.2.	Mannschaftstransportwagen	33 €
II.3.2.	Rettungsboot	100 €
II.4.	Verbrauchsmittel und Materialien	Die verbrauchten Löschmittel und Materialien werden zum aktuellen Tagespreis in Rechnung gestellt.
		Kosten pro Tag in EUR
II.5.	Feuerwehrmuseum mit Zugmaschine	75 €

III. Anmerkung

Beim Einsatz von Kraftfahrzeugen und Geräten sind die jeweils notwendigen personellen Leistungen zuzüglich zu berechnen.

Der Verpflegungssatz wird auf 5,00 EUR pro Kamerad ab vier Stunden Einsatzzeit festgesetzt und kann entsprechend der Jahreszeit bzw. nach Entscheidung durch den jeweiligen Einsatzleiter erhöht bzw. vermindert werden.